

ROCKET INTERNET

Corporate Governance Bericht

Rocket Internet SE

Nachfolgend geben der Vorstand und Aufsichtsrat den Bericht zur Corporate Governance gemeinsam mit der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) ab. Der Vorstand und Aufsichtsrat der Rocket Internet SE legen größten Wert auf eine gute Unternehmensführung und orientieren sich dabei auch an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend der „Kodex“). Im Einklang mit den Empfehlungen aus Ziffer 3.10 DCGK ist die Entsprechenserklärung Teil der Erklärung zur Unternehmensführung.

Index

1. Erklärung zur Unternehmensführung	3
1.1 Entsprechenserklärung	3
1.2 Angaben zur Unternehmensführung	7
1.3 Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstands	8
1.4 Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	9
1.5 Festlegung zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen	10
1.6 Beschreibung und Ziele des verfolgten Diversitätskonzepts in Vorstand und Aufsichtsrats	10
2. Weitere Angaben zur Corporate Governance	12
2.1 Interessenkonflikte	12
2.2 Grundzüge des Compliance Management Systems	12

1. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

1.1 Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Im April 2019 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung veröffentlicht:

ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER ROCKET INTERNET SE
ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER "REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE
GOVERNANCE KODEX" GEMÄSS § 161 AKTG

(„Entsprechenserklärung“)

Vorstand und Aufsichtsrat der Rocket Internet SE erklären, dass die Rocket Internet SE den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 (nachfolgend der „Kodex“) mit folgenden Abweichungen entsprochen hat:

- **Ziffer 3.8 Abs. 2:** Der Kodex empfiehlt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für ein Aufsichtsratsmitglied ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds zu vereinbaren ist. Die D&O-Versicherung der Gesellschaft sieht in Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen derartigen Selbstbehalt vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht geeignet ist, die Motivation und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder positiv zu beeinflussen. Zusätzlich wäre der Selbstbehalt auf Grund der nicht vorhandenen variablen Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder und der damit ebenfalls nicht vorhandenen Partizipation an einer positiven Unternehmensentwicklung nicht angemessen.
- **Ziffer 4.2.3 Abs. 2:** Der Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Der variable Vergütungsteil der Vorstandsmitglieder weist keine Höchstgrenze auf. Die Gesellschaft ist der

Auffassung, dass das Wesen der variablen Vergütung (vorrangig Aktienoptionen, aber ebenso Kapitalbeteiligungen an Netzwerkunternehmen) in dieser Form einer Begrenzung der Höhe nach entgegensteht. Der primäre Anreiz – nämlich die Steigerung des Shareholder-Value – würde durch die Begrenzung der variablen Vergütung konterkariert werden. Des Weiteren sollten die Vorstandsmitglieder in gleichem Maße an einer Steigerung des Unternehmenswertes teilhaben wie andere Anteilseigner der Gesellschaft auch.

- **Ziffer 4.2.4:** Der Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung, offengelegt wird. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds unterbleibt entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22. August 2014. Außerdem unterbleibt, soweit zulässig, auch eine individualisierte Offenlegung der Vergütung und sonstiger Leistungen, die Rocket Internet den Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Abgesehen vom gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, wird die Gesellschaft ebenso keine Details über die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme offenlegen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass die nach dem Gesetz bereitgestellten Informationen für gegenwärtige und zukünftige Anteilseigner sowie die Öffentlichkeit ausreichend sind.
- **Ziffer 4.2.5:** Der Kodex empfiehlt, dass im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung, der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren, sowie bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr dargestellt werden. Die individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds unterbleibt entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22. August 2014.
- **Ziffer 5.3.1:** Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner gegenwärtigen Größe von vier Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet und nimmt sämtliche Aufgaben in seiner Gesamtheit wahr. Der Aufsichtsrat kann unter diesen Umständen nicht erkennen, wie die Effizienz seiner Arbeit durch Ausschüsse gesteigert würde.

- **Ziffer 5.3.2:** Der Aufsichtsrat nimmt die Aufgaben, die bisher in den Prüfungsausschuss delegiert waren, ebenfalls in seiner Gesamtheit wahr, da eine Bildung eines Prüfungsausschusses in der vorliegenden Situation die Effizienz sogar verringern würde.
- **Ziffer 5.3.3:** Da alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind, handelt der Aufsichtsrat bei der Übernahme sämtlicher Aufgaben in Gesamtheit vollständig im Sinne des 5.3.3 DCKG auch ohne einen Nominierungsausschuss zu bilden.
- **Ziffer 5.4.1 Abs. 2:** Der Kodex empfiehlt, dass ein Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat keinen Beschluss gefasst, der konkrete Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates formuliert. Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates den Anforderungen aus Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex entspricht. Bei der Auswahl von Kandidaten, die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet die Gesellschaft stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Erfahrungen verfügen. Aus diesem Grund kommt die Gesellschaft zu dem Schluss, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung für die Wahl eines effizienten und qualifizierten Aufsichtsrates ungeeignet sind.
- **Ziffer 5.4.6 Abs. 1:** Der Kodex empfiehlt, dass bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden sollen. Die Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht. Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner gegenwärtigen Größe keine Ausschüsse gebildet.
- **Ziffer 5.4.7:** Der Kodex empfiehlt, dass im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt wird, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind auch außerhalb ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen in regem Austausch mittels Telefonkonferenzen sowie E-Mail-Korrespondenz. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel ermöglicht eine effektive Aufsichtsratsaktivität. Auch nicht an den physischen Sitzungen teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats sind daher stets ausreichend über die Beschlussgegenstände und das Meinungsbild innerhalb des Aufsichtsrats

informiert und verfügen über eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für ihre Stimmabgabe. Die Aufnahme eines Vermerks im Bericht des Aufsichtsrats über die Teilnahme einzelner Mitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen könnte nach Ansicht des Aufsichtsrates ein falsches Bild von der Abstimmungsdisziplin des jeweiligen Mitgliedes des Aufsichtsrats vermitteln.

- **Ziffer 7.1.2:** Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Rahmen der gesetzlichen Fristen und der Vorgaben der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die im Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Emittenten. Eine frühere Veröffentlichung ließe sich angesichts zahlreicher zu berücksichtigender, nicht börsennotierter, Netzwerkunternehmen, die von Rocket Internet nicht beherrscht werden, nur durch die Verwendung von Schätzgrößen sowie mit deutlich erhöhtem personellem und organisatorischem Aufwand und damit nur mit erheblichen Mehrkosten erreichen. Die Rocket Internet SE räumt der Qualität der Berichterstattung und der Kosteneffizienz gegenüber der Einhaltung der kürzeren Fristen in Ziffer 7.1.2 des Kodex den Vorrang ein.

Berlin, April 2019

Rocket Internet SE

Für den Vorstand

Oliver Samwer Alexander Kudlich

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Marcus Englert

1.2 Angaben zur Unternehmensführung gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB

Die Unternehmensführung der Rocket Internet SE wird in erster Linie durch die gesetzlichen Vorschriften, die Empfehlungen des Kodex sowie die internen Unternehmensrichtlinien bestimmt. Der Begriff Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen sowie Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance.

Entsprechend der Rechtsform verfügt die Rocket Internet SE mit Vorstand und Aufsichtsrat über eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Das dritte Unternehmensorgan bildet die Hauptversammlung. Die Befugnisse der Leitungsgremien sind in der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), im SE-Ausführungsgesetz, im Aktiengesetz, in der Unternehmenssatzung und in den unternehmensinternen Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat geregelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Rocket Internet SE sehen sich in der Verpflichtung, durch eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung für den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Rechtmäßiges Verhalten, Verantwortung im Sinne des eigenverantwortlichen und ergebnisorientierten Handelns der Mitarbeiter und Führungskräfte, Respekt und Vertrauen bilden die Basis für den Unternehmenserfolg der Rocket Internet SE.

Alle Mitarbeiter der Rocket Internet SE sind entsprechend dem Code of Conduct zu einem risikobewussten Handeln und zur Vermeidung existenzgefährdender Risiken verpflichtet.

Der Code of Conduct fasst wesentliche Richtlinien und Leitlinien zusammen und beinhaltet darüber hinaus moralische Standards und rechtliche Anforderungen, die von jedem Mitarbeiter zu beachten sind.

Zur Stärkung einer guten Corporate Governance und zur Etablierung eines angemessenen Compliance Management Systems hat die Rocket Internet SE eine unabhängige Compliance-Abteilung. Diese unterstützt die Organe und Zentralbereiche der SE als auch Geschäftsführungen von wesentlichen Netzwerkgesellschaften im verantwortungsvollen Umgang mit Risiken insbesondere durch die Einführung von Richtlinien sowie die Beratung und Schulung von Mitarbeitern zur Prävention von Compliance-Verstößen.

Fokusthemen der Compliance-Abteilung sind die frühzeitige Erkennung, Steuerung und Überwachung von Compliance-Risiken, Einhaltung der regulatorischen Anforderungen in Bezug auf Kapitalmarktrecht, Datenschutz und Corporate Governance, Anti-Korruption, Kartellrecht sowie die Implementierung einer verantwortungsbewussten und nachhaltigen Investmentstrategie. Die Compliance-Abteilung arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Rechtsabteilung und der Internen Revision zusammen.

1.3 Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstands gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Die zwei Vorstandsmitglieder, Oliver Samwer und Alexander Kudlich, führen das Unternehmen partnerschaftlich und sind als gleichberechtigte Mitglieder des Vorstands für die Unternehmensstrategie und deren tägliche Umsetzung verantwortlich.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Der Vorstand arbeitet mit den anderen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Arbeitnehmer kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.

Die Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes finden regelmäßig wöchentlich und darüber hinaus bei Bedarf statt.

Zusammensetzung des Vorstands

Gemäß der Satzung der Rocket Internet SE muss der Vorstand aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestimmt die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Aktuell besteht der Vorstand der Rocket Internet SE aus zwei Mitgliedern, mit Oliver Samwer als Vorstandsvorsitzenden:

Name	Alter	Mitglied seit	Bestellt bis	Verantwortungsbereich
Oliver Samwer	46	2014	15. März 2020	Chief Executive Officer
Alexander Kudlich	39	2014	15. März 2020	Group Managing Director

1.4 Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Er arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Alter	Mitglied seit	Bestellt bis	Hauptbeschäftigung außerhalb des Konzerns
Prof. Dr. Marcus Englert (Chairman)	53	22. August 2014	2019	General Partner, Texas Atlantic Capital
Norbert Lang	57	22. August 2014	2019	Management Consultant
Pierre Louette	56	09. Juni 2016	2019	Chief Executive Officer Delegate, General Secretary, Operators (France) and Purchasing, Orange S.A.
Prof. Dr. Joachim Schindler (Deputy Chairman)	61	23. Juni 2015	2019	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

1.5. Festlegung zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG

Die Bestelldauer der Vorstandsmitglieder der Rocket Internet SE läuft noch bis zum Jahr 2020 und damit über die bei erstmaliger Festlegung einer Zielgröße für die Frauenbeteiligung im Vorstand gemäß § 111 Abs. 5 AktG mögliche Maximalfrist bis zum 30. Juni 2017 hinaus. Der Aufsichtsrat hat nach dem Ablauf der Maximalfrist sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat eine Beibehaltung der Zielgröße von 0 Prozent und eine Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 beschlossen. Diese Zielgröße wahrt den aktuellen Stand.

Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Erhöhung des Frauenanteils tritt aus Sicht des Aufsichtsrats insoweit hinter das vorrangig geltende Unternehmensinteresse an der Fortführung der erfolgreichen Arbeit durch eingearbeitete Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder und an einer den Bedürfnissen des Unternehmens angepassten Größe von Aufsichtsrat und Vorstand zurück.

Nach Ablauf der Maximalfrist zum 30. Juni 2017 und Erreichen der festgelegten Quoten hat der Vorstand eine Zielgröße von 20 Prozent für die erste Führungsebene und die Beibehaltung der Zielgröße von 30 Prozent für die zweite Führungsebene sowie jeweils eine Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 beschlossen.

Die festgesetzten Zielgrößen schließen eine darüber hinausgehende Steigerung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat sowie auf den ersten zwei Führungsebenen der Rocket Internet SE auch innerhalb der ersten Umsetzungsfrist selbstverständlich nicht aus.

1.6. Beschreibung und Ziele des verfolgten Diversitätskonzepts in Vorstand und Aufsichtsrat nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB

Gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB hat die Rocket Internet SE eine Beschreibung des Diversitätskonzepts in Bezug auf das vertretungsberechtigte Organ (Vorstand) und des Aufsichtsrates in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Die Beschreibung soll die verfolgten Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund sowie Ziele des Diversitätskonzepts, Umsetzung und Ergebnisse enthalten.

Bei der Auswahl und Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet die Rocket Internet SE stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten

und persönlichen Erfahrungen verfügen. Aspekte wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Herkunft oder Religion spielen bei den jeweiligen Entscheidungen keine Rolle. Gleiche Maßstäbe setzt die Rocket Internet SE bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Auf Grund der Struktur und Größe des Vorstands ist die Berücksichtigung oben genannter Aspekte kaum möglich. Der Vorsitzende des Vorstandes ist als Gründer und Mehrheitsaktionär eine Schlüsselfigur. Durch die geringe Anzahl der Mitglieder des Vorstands bleibt für eine sinnvolle Umsetzung eines Diversitätskonzepts daher kein Raum.

Die Rocket Internet SE vertritt die Auffassung, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs sowie des Aufsichtsrates nicht zu einer effizienten und qualifizierten Besetzung führen. Aus diesem Grund hat die Rocket Internet SE zum derzeitigen Zeitpunkt kein zu verfolgendes Diversitätskonzept beschlossen.

2. Weitere Angaben zur Corporate Governance entsprechend den Empfehlungen des Kodex

2.1 Interessenkonflikte gemäß Ziffer 4.3 und Ziffer 5.5 DCGK

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied eines der beiden Gremien darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem ihrer Tochterunternehmen zustehen, für sich nutzen.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Kreditnehmern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.

2.2 Grundzüge des Compliance Management Systems gemäß Ziffer 4.1.3 DCGK

Compliance ist bei Rocket Internet ein kombinierter Ansatz auf Ebenen der SE und von wesentlichen Netzwerkunternehmen, um relevante Gesetze, Vorschriften und Regeln, den Code of Conduct und interne Regelungen einzuhalten. Compliance ist zentral für den Geschäftsbetrieb, der in einer geordneten und nachhaltigen Weise geführt wird, für das Vertrauen von Kunden, Investoren und

Mitarbeitern und die öffentliche Reputation des Unternehmens. Compliance ist auch der Schlüssel zur Vermeidung von zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlichen Sanktionen.

Das Compliance Management System von Rocket Internet ist in drei Ebenen unterteilt: "Prävention", "Detektion" und "Reaktion". Diese Stufen umfassen ein System von Aktivitäten, die darauf abzielen, dass das Unternehmen vollständig mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie mit eigenen internen Regeln (Richtlinien, Leitlinien und anderen Grundsätzen) in Einklang steht.

Der Kern eines erfolgreichen Compliance Management Systems ist die Minimierung von Compliance-Risiken. Zu diesem Zweck hat die Rocket Internet SE Risikoanalysen, interne Richtlinien sowie Schulungen und Kommunikationsmaßnahmen (Information und Reporting) eingerichtet.

Um Compliance-Verstöße zu erkennen, hat Rocket Internet ein geschütztes Hinweisgeber-System, ein Compliance-Monitoring sowie regelmäßige Kontrollen (einschließlich Compliance-Audits und - falls erforderlich - Untersuchungen) eingeführt. Um Verstößen gegen Compliance-Vorgaben gleichermaßen objektiv zu begegnen, sanktioniert Rocket Internet jedes Fehlverhalten und ergreift entsprechende Abhilfemaßnahmen.

Die Compliance-Abteilung koordiniert die Compliance-Aktivitäten innerhalb der Rocket Internet SE und von wesentlichen Netzwerkunternehmen, überwacht die Erfüllung interner und externer Regelungen und unterstützt die Entwicklung und Umsetzung von verbindlichen internen Regeln (Richtlinien). Der Compliance-Status wird regelmäßig dem Vorstand und dem Aufsichtsrat auf der Ebene der Rocket Internet SE berichtet, in denen er diskutiert und justiert wird.

Berlin, April 2019

Rocket Internet SE

Für den Vorstand

Oliver Samwer Alexander Kudlich

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Marcus Englert